Die STADT ARNSBERG informiert

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ vom 12.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 438); jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 02.07.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ beschlossen

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der „Technische Dienste Arnsberg“ wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung hat das Recht, eine Vertretung zu benennen.

(2) Die “Technische Dienste Arnsberg“ werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind,
- insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Systemerweiterungen,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie
- der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der „Technische Dienste Arnsberg“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Der Rat der Stadt Arnsberg stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes.

(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Nachhaltigkeitsberichtes, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind öffentlich bekannt zu machen.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 12 Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ vom 12.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 03.07.2025

Gez. Ralf Paul Bittner
Bürgermeister